



**Präventionskonzept (Kinderschutzkonzept)
des Landesverbandes Pferdesport Berlin-Brandenburg e.V. (LPBB)
zur Sicherung des Kindeswohls im organisierten Pferdesport
in Berlin-Brandenburg**

(Stand: Juni 2025)

INHALT

1. Vorwort	S.1
2. Positionierung des LPBB zum Thema	S.3
3. Grundlagen: Kindeswohlgefährdung – was ist das?	S.3
4. Was ist sexualisierte Gewalt und in welchen Formen tritt sie auf?	S.4
5. Strategien und Vorgehensweisen der Verursacher*innen	S.5
6. Sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen – Peer-Gewalt	S.6
7. Was besagt das Strafrecht?	S.7
8. Formen Sexualisierter Gewalt im Pferdesport	S.9
9. Qualifizierung/Bildung der Trainer*innen	S.10
10. Handlungsleitfaden des LPBB	S.10
11. Interventionsschritte des LPBB	S.11
12. Verhaltensregeln für alle ehren- u. hauptamtlich tätigen Personen im LPBB	S.11
13. Ansprechpersonen und Kinderschutzbeauftragte im LPBB	S.12
14. Weitere Anlaufstellen und Kooperationspartner	S.12
15. Allgemeine Anlauf- und Beratungsstellen (ohne Vollständigkeit)	S.13
16. Literaturverzeichnis	S.14

1. Vorwort

Der LPBB setzt sich seit 2010 aktiv mit dem Thema Prävention Sexualisierte Gewalt auseinander und tut dies in enger Abstimmung mit der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V., den Landessportbünden Berlin und Brandenburg e.V. sowie auf diesem Themengebiet erfahrenen Experten und Beratungsstellen, die auf der Homepage des LPBB unter dem Stichwort Kindeswohl und Jugendschutz veröffentlicht wurden.

Wir haben uns als einer der ersten Landesverbände schnell mit der Thematik befasst und eine Ansprechperson in der hauptamtlichen Geschäftsstelle öffentlich festgeschrieben. Innerhalb des LPBB erfolgte eine Phase der Sensibilisierung zu diesem Thema.

2016 wurde für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sport, die mit Pferden und Kindern, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen arbeiten oder sie betreuen ein Ehrenkodex des LPBB erarbeitet und als ein zu unterzeichnendes Dokument von den lizenzierten Trainer*innen des LPBB zur Fortschreibung ihrer jeweiligen Trainerlizenzen verpflichtend eingefordert. Die vertraglich für den LPBB tätigen Landes- und Stützpunkttrainer*innen sowie vom LPBB berufene Equipechef*innen und Betreuer*innen bei Jugend-Landesvertretungen müssen seit 2017 zudem regelmäßig im 4-Jahres-Rhythmus ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Zu allen diesen Maßnahmen erfolgt eine entsprechende Dokumentation im LPBB.

Im Jahr 2021 folgte die Einführung einer schriftlich fixierten Vereinbarung mit allen Turnierfachleuten (Richter*innen und Parcourchef*innen) des LPBB, in der explizit der Kinderschutz thematisiert und zur Fortführung auf der jährlich aktualisierten Turnierfachleutliste der Nachweis einer Teilnahme an einem Kinderschutzseminar gefordert wurde. Auf Beschluss des Vorstandes der Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen Berlin-Brandenburg (LKBB) auf seiner Beratung am 17.06.2025 ist fortführend der Nachweis einer Teilnahme an einem Kinderschutzseminar durch die Turnierfachleute regelmäßig im Abstand von vier Jahren selbständig zu erbringen und beim LPBB einzureichen.

Am 19.03.2025 wurden alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der LPBB-Geschäftsstelle in einer Basisschulung „Kinderschutz im Sport“ des LSB Berlin e.V aktuell geschult. Dabei haben sich die Teilnehmer*innen damit auseinandergesetzt, was unter dem Begriff Kindeswohlgefährdung verstanden wird (inkl. Definitionen, Zahlen und Fakten). Weiterhin haben sie mögliche Anzeichen von Kindeswohlgefährdung und den Umgang bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung kennengelernt. Die Möglichkeiten, wie sexualisierter Gewalt im Sport vorgebeugt werden kann, wurden besprochen und die Frage, wie sich Vereinsmitarbeiter*innen selbst schützen, erarbeitet. Fortführend müssen von dieser Personengruppe regelmäßig im Zwei-Jahres-Rhythmus Schulungen und Fortbildungen zum Thema Kinderschutz und der Prävention jeglicher Gewalt im Sport selbständig wahrgenommen und gegenüber dem LPBB nachgewiesen werden.

Die Auseinandersetzung zu diesem Thema erfolgt zudem in den ehrenamtlich gewählten und berufenen Gremien des LPBB. Eine Aufnahme der Positionierung des LPBB zum Thema Kinder- und Jugendschutz in die Satzung des LPBB unter dem Begriff „Grundsätze und Werte“ erfolgte anlässlich einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 25.04.2025.

Somit werben wir für eine Kultur des Hinsehens, sind uns aber auch bewusst, dass die Präventionsarbeit auf Vereins- und Landesebene ein langwieriger und fortfolgender Prozess ist, der mit vielen gezielten Schulungsmaßnahmen begleitet werden muss. Der vertrauens- und würdevolle Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist geprägt von Respekt. Bei Gefährdungen des Kindeswohls beteiligen wir uns aktiv am Schutz vor Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch. Das Pferd stellt dabei ein besonders emotionales Bindeglied zwischen Kindern, Jugendlichen und ihren Trainer*innen dar und es gilt daher ganz besonders die hieraus möglicherweise entstehenden Abhängigkeiten und Ausnutzung von Vertrauensverhältnissen und Hierarchien zu erkennen und Grenzüberschreitungen schonungslos zu ahnden.

2. Positionierung des LPBB zum Thema

In Anbetracht der Verantwortung des LPBB für die ihn anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie für alle aktiven Funktionsträger*innen beschließt das Präsidium des LPBB das vorliegende Präventionskonzept auf seiner Sitzung am 16.06.2025 mit dem Ziel der innerverbandlichen Prävention von sexualisierter Gewalt. Auf der Grundlage nachfolgender Evaluationen und Entwicklungen sind inhaltliche Anpassungen und Ergänzungen des Präventionskonzeptes vorgesehen.

Der LPBB hat die Prävention von sexualisierter Gewalt in der Satzung festgeschrieben, um innerhalb der eigenen Organisation für das Thema zu sensibilisieren und nach außen hin eine sichtbare klare Haltung zu entwickeln. Diese ist von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen worden und gibt daher die von allen Mitgliedern des LPBB getragene Auffassung wieder. Der LPBB schafft damit eine Grundlage für ggf. notwendige Interventionen und gibt sich einen Rahmen für Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt.

LPBB-Satzungsauszug:

Der LPBB bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen ein. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der LPBB pflegt eine Aufmerksamkeitskultur und stellt sich zur Aufgabe, den Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt mit geeigneten Maßnahmen zu unterstützen. Er sanktioniert bei Verstößen bis hin zum Lizenzentzug für Trainer, Aufhebung von Verbandsfunktionen und Verbandsausschluss.

Kaderathleten verpflichten sich mit der unterschriebenen Kadervereinbarung u.a. die Vorbildfunktion wahrzunehmen und daher mit besonderer Sorgfalt das Ansehen des Pferdesportes in der Öffentlichkeit sowie die Grundsätze der Fairness zu pflegen. Bei Verletzung dieser Verpflichtungen droht der Ausschluss aus dem Kader.

3. Grundlagen: Kindeswohlgefährdung – was ist das?

Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen sind:

- Körperliche und seelische Vernachlässigung
- Emotionale / seelische Misshandlung
- Körperliche Misshandlung
- Sexuelle Gewalt

Um konkrete Anhaltspunkte und Symptome festzustellen, nutzen wir die vom LSB Brandenburg erstellte und auf deren Homepage hinterlegte Checkliste und den Prüfbogen Kindeswohlgefährdung.

Im Allgemeinen gibt es folgende mögliche Anhaltspunkte und Symptome:

- Auffälligkeiten im äußeren Erscheinungsbild des Kindes: wiederholte Zeichen von Verletzungen ohne erklärbare Ursache, starke Unterernährung, fehlende Körperhygiene, ungepflegte Kleidung

- Auffälligkeiten im Verhalten des Kindes: wiederholte Gewalttätigkeit, unkoordinierte Handlungen (durch Drogen, Alkohol oder Medikamente), apathisches und verängstigtes Verhalten, häufiges Schule schwänzen
- Verhalten der Erziehungspersonen: für das Lebensalter ungenügende Beaufsichtigung des Kindes, Gewalt zwischen Erziehungspersonen, massive Gewalt gegen das Kind, Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu gewaltverherrlichenden oder pornografischen Medien, Verweigerung der Krankenhausbehandlung, Isolierung des Kindes
- Verhalten der Betreuungspersonen (Trainer/in etc.): kein ausreichender Respekt vor der Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen, auffällige Formen der Hilfestellungen, die unangenehm sind, keine Absprachen über die Art des Körperkontakts, private Einladungen und Unternehmungen mit einzelnen Kindern und Jugendlichen

4. Was ist sexualisierte Gewalt und in welchen Formen tritt sie auf?

Auszug aus »Safe Sport«– Ein Handlungsleitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport der DSJ und DOSB (12/23), S. 13-14

Nachdem das Thema „sexualisierte Gewalt“ lange Zeit tabuisiert war, erfährt es seit 2010 aufgrund öffentlich bekannt gewordener Vorfälle – auch im Sport – eine erhöhte Aufmerksamkeit. Dabei werden in Medien und Ratgebern verschiedene Begriffe zur Beschreibung verwendet, z. B. „sexuelle Gewalt“, „sexueller Übergriff“ oder „sexueller Missbrauch“. Im Großteil der deutschsprachigen Fachliteratur hat sich der Begriff „sexualisierte Gewalt“ durchgesetzt, der als Oberbegriff für verschiedene Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität genutzt wird (Vgl. Rulofs, 2015, S. 373.4.). Dadurch wird verdeutlicht, dass es den Verursacher*innen von Gewalt an erster Stelle nicht um sexuelle Befriedigung geht, sondern um die Ausübung von Macht gegenüber Schwächeren. Oft geht sexualisierte Gewalt mit anderen Gewaltformen einher, etwa mit psychischer oder körperlicher Gewalt.

Sexualisierte Gewalt kommt in verschiedenen Formen vor – von sexuellen Belästigungen ohne Körperkontakt über Grenzverletzungen bis hin zu sexuellen Handlungen mit Körperkontakt (Vgl. Allroggen, Ohlert, Gramm & Rau, 2016, S. 12; Jud, 2015, S. 44).

Handlungen, die als sexualisierte Gewalt zu verstehen sind (orientiert an Jud, 2015, S. 44):

*Sexuelle Handlungen **ohne direkten Körperkontakt** werden auch als „Hands-off“-Handlungen bezeichnet. Hierunter fallen z. B. verbale und gestische sexuelle Belästigungen, das Versenden von Textnachrichten mit sexuellem Inhalt an Minderjährige oder gegen den Willen einer Person, wie auch das Zeigen von sexuellen Aktivitäten, z. B. in Form von Pornografie, Exhibitionismus oder Film-/Fotoaufnahmen, die Heranwachsende auf eine sexualisierte Art darstellen.*

*Sexuelle Übergriffe **mit direktem Körperkontakt** werden auch als „Hands-on“-Handlungen deklariert. Hierunter fallen z. B. Vergewaltigungen, versuchte oder vollendete Penetration, Kontakte zwischen Mund und Genitalien/Anus, sexuelle Berührungen (z. B. in der Leistengegend, an den Brüsten), aber auch, wenn Täter*innen jemanden dazu bringen, sie an diesen Stellen zu berühren.*

(Sexuelle) Grenzverletzungen liegen in einer Grauzone und lassen sich nicht immer eindeutig als sexueller Übergriff einordnen. Eine Grenzverletzung kann vorliegen,

wenn Personen durch pädagogisches Fehlverhalten die individuelle Grenze bei anderen überschreiten. Diese Grenzüberschreitungen umfassen Handlungen, die auch eine sexuelle Komponente aufweisen und die absichtlich, aber auch unabsichtlich geschehen können, wenn z. B. im Sport bei Hilfestellungen oder Massagen der Intimbereich berührt wird, wenn Umarmungen oder Begrüßungsküsse ausgetauscht werden oder bei der Sportausübung nahe Körperberührungen stattfinden.

Ob diese oder ähnliche Handlungen eine Grenzverletzung darstellen, liegt vor allem im subjektiven Empfinden der betroffenen Personen. Auch Alter und (Macht-)Position des Verursachers* der Verursacherin und der betroffenen Person spielen bei der Bewertung, ob es sich um grenzverletzendes Verhalten handelt, eine Rolle.

In der öffentlichen Debatte um sexualisierte Gewalt gegen Kinder dominieren Fälle von sogenanntem schwerem Kindesmissbrauch mit Körperkontakt, wenn Kinder über längere Zeiträume von Erwachsenen sexuell misshandelt werden. Diese Fälle wiegen schwer und sind in der Regel ein Leben lang belastend für die Betroffenen. Es ist jedoch nicht zu vernachlässigen, dass alle Formen sexualisierter Gewalt individuell unterschiedlich wahrgenommen werden und dass auch einmalige Übergriffe oder mehrfache verbale sexuelle Belästigungen die Betroffenen subjektiv schwer belasten können. Eine Aufmerksamkeit in Vereinen für diese vermeintlich „leichten“ Übergriffe ist auch deshalb wichtig, weil diese Handlungen gegebenenfalls Vorstufen von weiteren Übergriffen darstellen.

„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine*ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“ (Definition des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs [UBSKM], 2019a)

5. Strategien und Vorgehensweisen der Verursacher*innen

Auszug aus »Safe Sport«– Ein Handlungsleitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport der DSJ und DOSB (12/23), S. 26-27

Freizeit- und Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche, das heißt auch Angebote in Sportvereinen, bieten für Verursacher*innen günstige Gelegenheiten. Sie setzen dabei gezielt auf das Vertrauen, das ihrer Position als Betreuer*in, Lehrer*in oder auch als Jugendtrainer*in in einer anerkannten Institution entgegengebracht wird. Sexualisierte Gewalt beginnt meistens nicht mit einem eindeutigen Übergriff, sondern wird über längere Manipulationsprozesse angebahnt. Dabei versuchen die Verursacher*innen das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen, Eltern und insbesondere der anderen Mitarbeiter*innen zu gewinnen (Vgl. Bundschuh, 2007). Dieser Anbahnungsprozess, auch „Grooming“-Prozess genannt, kann unter anderem mithilfe digitaler Medien erfolgen. (Vgl. Vobbe, 2015)

Teil der Strategie der Verursacher*innen ist es, die Widerstandsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen zu testen, das heißt ein potenzielles Opfer zu finden, bei dem sie vermuten, dass es sie nicht öffentlich anklagen wird. Das Kind erfährt eine besondere

Aufmerksamkeit und Zuwendung und wird dadurch in ein Gefühl der Abhängigkeit und Schuldigkeit eingebunden.

Auch Betroffene aus dem Bereich des Sports berichten von diesem besonders engen Verhältnis zu den jeweiligen Peinigern und von der eigenen Schwierigkeit, sexualisierte Gewalt in einem engen Vertrauensverhältnis zu erkennen. Oft kommt es vor, dass sich die Verursacher*innen z. B. in ihrer Funktion als Trainer*innen zunächst für die Karriere von Sportler*innen Stück für Stück unentbehrlich machen; sie spinnen ein Netz der gegenseitigen Abhängigkeit, bevor erste sexuelle Übergriffe stattfinden. Die betroffenen Athlet*innen werden sich des Machtmissbrauchs nur langsam bewusst, sind dann aber aufgrund ihres engen Verhältnisses zum*zur Trainer*in und aufgrund ihres Strebens nach sportlichen Erfolgen meist nicht mehr selbst in der Lage, das Gewaltverhältnis zu beenden. Um die Betroffenen nach sexuellem Missbrauch zur Verschwiegenheit zu bewegen, nutzen die Verursacher*innen emotionale Erpressung, indem sie die Betroffenen z. B. beschämen, ihnen drohen oder ihnen Privilegien entziehen, die ihnen im Grooming-Prozess taktisch zugestanden wurden. (Vgl. Kuhle, Grundmann & Beier, 2015, S. 120.)

In Bezug auf das Verhältnis zu anderen Mitarbeiter*innen verfolgen Verursacher*innen in der Regel die Strategie, in einem besonders guten Licht dazustehen. Sie pflegen oftmals einen außerordentlich guten Kontakt zur Leitung, verhalten sich nach außen vorbildhaft und haben ein gutes Ansehen im Umfeld. Dies gilt auch für das Verhältnis zu den Eltern der Kinder oder Jugendlichen. (Vgl. Bundschuh, 2007.) Im Projekt VOICE hat sich beispielsweise gezeigt, dass die Verursacher*innen oftmals in einem engen Verhältnis zu weiteren Familienangehörigen standen und es so für die betroffenen Kinder noch schwieriger wurde, ihren Eltern etwas zu erzählen.

Unter solchen Bedingungen ist die Aufdeckung von sexualisierter Gewalt schwierig, denn Verursacher*innen erfüllen auf den ersten Blick die Kriterien idealer Mitarbeiter*innen und sind häufig in enge Freund- oder Seilschaften eingebunden.

Wenn Täter*innen den Sportverein verlassen, weil ggf. ein Verdacht geäußert wurde und das Risiko aufzufallen zu groß geworden ist, muss auch davon ausgegangen werden, dass sie andere Sportvereine aufsuchen, um hier erneut in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen zu kommen. (Vgl. Deutscher Fußballbund o. J., S. 19.)

6. Sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen – Peer-Gewalt

Auszug aus »Safe Sport«– Ein Handlungsleitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport der DSJ und DOSB (12/23), S. 28

Wenn von Verursacher*innen sexualisierter Gewalt gesprochen wird, stehen meist Erwachsene im Fokus. Dabei gerät häufig aus dem Blick, dass es auch Vorfälle sexualisierter Gewalt unter Kindern und Jugendlichen gibt – sogenannte „sexualisierte Peer-Gewalt“. (Vgl. Rusack, 2018, S. 318.) So gehen verschiedene Studien davon aus, dass Kinder und Jugendliche insbesondere von sexualisierter Gewalt durch Gleichaltrige betroffen sind. (Vgl. Rau, Pohling, Andresen, Fegert & Allroggen, 2019, S. 25; Rusack, 2018, S. 318.) Überdies wird auf Grundlage von Forschungsarbeiten vermutet, dass Jugendliche wahrscheinlich gefährdeter sind, sexualisierte Gewalt durch Gleichaltrige zu erfahren als durch Erwachsene. (Vgl. Allroggen, 2015; Allroggen, Gerke, Rau & Fegert, 2016.) Auch im Sportkontext kommen Übergriffe unter Gleichaltrigen durchaus vor und stellen ein relevantes Problem dar. (Vgl. Vertommen,

Schipper-van Veldhoven, Wouters, Kampen, Brackenridge, Rindh, Neels & van den Eede, 2016.) In der Studie »Safe Sport« gaben die Betroffenen sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt an, dass diese ausschließlich von Erwachsenen und nicht durch Gleichaltrige ausgeübt wurde. Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt und Grenzverletzungen wurden nach den Ergebnissen von »Safe Sport« auch durch Gleichaltrige verübt. (Vgl. Ohlert, Rau, Rulofs & Allroggen, 2017, S. 46.) Die Studie „Sprich mit!“, die sexuelle Gewalterfahrungen Jugendlicher in Heimen und Internaten untersucht hat, kommt indes zu dem Schluss, dass sexuelle Übergriffe mit Penetration auch durch Gleichaltrige vollzogen werden. (Vgl. Rau, Pohling, Andresen, Fegert & Allroggen, 2019, S. 31f.) Dass sexualisierte Peer-Gewalt auch im Sport ein Thema ist, ist vor dem Hintergrund der dort typischen Situationen, wie das Training in Gleichaltrigen-Gruppen, Umkleide- und Duschsituationen, gemeinsame Trainingslager oder gar der Aufenthalt in Internaten, nicht überraschend. Zudem sind sexuelle Übergriffe unter Heranwachsenden häufig eng mit gruppenspezifischen Prozessen, Alkoholkonsum oder (Männlichkeits-)Ritualen verknüpft. (Vgl. Rulofs & Palzkill, 2018, S. 436) Solche Rituale bestehen aus demütigenden, sadistischen Handlungen an Gruppenmitgliedern und umfassen beispielsweise das Einführen von Besenstielen, „Pastern“ (Eincremen des Gesäßes mit brennender Creme) oder Ganzkörperrasuren. Sie haben unter anderem die Funktion, neuen Mitgliedern ihre untergeordnete Rolle in der Teamhierarchie zu verdeutlichen und bestehende Machtgefüge zu festigen. Bei Betroffenen rufen jene Rituale Angst, Scham, Ekel sowie Schmerz hervor. Sie können in Einzelfällen auch zu schweren Traumatisierungen führen. (Vgl. Enders, Pieper & Vobbe, 2012.) Gleichzeitig besteht die Tendenz, sexuell aggressive Kinder und Jugendliche (Beratungsstellen zum Thema „Sexuell aggressive Kinder und Jugendliche“ finden Sie auf der Internetseite der Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit sexualisiert grenzverletzendem Verhalten e.V. (BAG KJSGV) unter: www.bag-kjsgv.de) zu verharmlosen und ihr Verhalten als „normalen“ Bestandteil der kindlichen Entwicklung bzw. der Pubertät zu legitimieren. Ihr Tun wird in diesem Zusammenhang teilweise als „Experimentierverhalten“ oder als „Spaß“ abgetan. Dabei gerät oft außer Acht, dass die Motive der Kinder und Jugendlichen jener der erwachsenen Verursacher*innen ähneln: Sexualisierte Gewalt wird angewandt, um andere zu erniedrigen und sich selbst mächtig zu fühlen. (Vgl. LSB NRW, 2016, S. 10.) Als weitere Auslöser gelten familiäre Probleme, aber auch selbst erfahrene sexualisierte Gewalt. Auch wenn Sportvereine den Heranwachsenden ein Umfeld bieten sollten, in dem sie ihre Sexualität frei entfalten können, dürfen sexualisierte Gewalthandlungen unter Kindern und Jugendlichen nicht bagatellisiert werden. Erwachsene müssen hier Verantwortung übernehmen, genau hinschauen und konsequent eingreifen.

7. Was besagt das Strafrecht?

Auszug aus »Safe Sport«– Ein Handlungsleitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport der DSJ und DOSB (12/23), S. 17-18

Bestimmte Formen sexualisierter Gewalt sind strafrechtlich relevant (siehe 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung). Gesetzliche Regelungen zu diesem Bereich zielen darauf ab, die Gesamtentwicklung von Kindern und Jugendlichen von sexuellen Erlebnissen freizuhalten, um ihnen die Möglichkeit zu bewahren, ihre sexuelle Identität eigenständig und frei zu entwickeln. Da die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung bei jüngeren Minderjährigen in der

Regel noch nicht vorhanden ist und bei älteren Minderjährigen an der Schwelle zum Erwachsenenalter von einer solchen Fähigkeit nur eingeschränkt ausgegangen wird, knüpft das Sexualstrafrecht bei einzelnen Tatbeständen zum Schutz Minderjähriger an deren Alter an. So auch im folgenden Paragraphen: (Vgl. Busch, 2013)

§ 174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen):

Abs. 1: Wer sexuelle Handlungen

- 1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,*
- 2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder*
- 3. an einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt, vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.*

Abs. 3: Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 (...)

- 1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder*
- 2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

Grundlage dieser Straftatbestände ist ein Obhuts- bzw. Abhängigkeitsverhältnis zwischen Täter*in und Opfer. Dies ist auch für den Sportkontext relevant, denn mehrere Gerichte haben übereinstimmend entschieden, dass ein solches Obhutsverhältnis auch zwischen Trainer*innen und den ihnen anvertrauten minderjährigen Sportler*innen gegeben sein kann.

Weitere relevante Straftaten im Bereich sexualisierter Gewalt sind neben dem § 174 StGB in den

folgenden Paragraphen des Strafgesetzbuches erfasst: (Vgl. Hoven, 2018)

- § 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern)
- § 176a StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern)
- § 177 StGB (Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung)
- § 180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger)
- § 182 StGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen)
- § 183 StGB (Exhibitionistische Handlungen)
- § 184i StGB (Sexuelle Belästigung)
- § 201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen)

Als wichtige Ergebnisse aus den aufgeführten Strafrechtsnormen können die folgenden Punkte festgehalten werden: (Vgl. ebd.)

- Sexuelle Handlungen zum Nachteil von Kindern (<14 Jahre) sind stets strafbar (§ 176 StGB)
- Sexuelle Handlungen zum Nachteil von Personen >14 und <16 Jahre sind strafbar, wenn der*die Minderjährige in einem Abhängigkeitsverhältnis zum*zur Täter*in steht (§ 174 I Nr. 1 StGB).
- Sexuelle Handlungen zum Nachteil von Personen >16 und <18 Jahren sind strafbar, wenn der*die Täter*in ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis missbraucht (§ 174 I Nr. 2 StGB).
- Sexuelle Handlungen zum Nachteil von Personen >18 Jahren sind strafbar, wenn sie gegen deren Willen vorgenommen werden (§ 177 StGB).

Darüber hinaus ist es zentral, dass sich Vereine bewusst machen, dass es auch eine Strafbarkeit durch Unterlassen gibt, wenn z. B. dem Vorstand oder Trainer*innen sexuelle Übergriffe innerhalb des Vereins bekannt werden und diese nichts dagegen unternehmen. Diese Untätigkeit kann eine strafbare Handlung darstellen und entsprechende strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Juristischer Rat kann in diesem Kontext z. B. über die Landessportbünde/-jugenden eingeholt werden.

Ausführliche Informationen zu rechtlichen Aspekten rund um das Thema im Sportkontext bietet die Broschüre „Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ (www.ds.j.de/publikationen, unter der Kategorie Kinderschutz).

8. Formen Sexualisierter Gewalt im Pferdesport

Der LPBB setzt sich für das Wohlergehen aller ihr anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie für uns aktive Funktionsträger*innen ein. Sie sollen keine Gewalt und Diskriminierung erleben. Dazu sollen sie im Sport Unterstützung und Schutz durch die Verantwortlichen erfahren.

Vorfälle können für den LPBB in verschiedenen Konstellationen relevant werden. Die rechtlichen (Sanktions-) Möglichkeiten sind dabei unterschiedlich ausgestaltet.

1. LPBB-Funktionäre betroffen

Es ist die Satzung anwendbar. Danach kann Aufhebung von Verbandsfunktionen und Verbandsausschluss erfolgen. Unter Umständen drohen arbeitsrechtliche Konsequenzen (Abmahnung, Kündigung).

2. Vorfälle innerhalb einer PLS

Findet ein Vorfall im Rahmen einer Turnierveranstaltung statt, ist die Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) anwendbar. Es ist deshalb eine Sanktion möglich. In der LPO werden Verstöße durch jegliche Form sexualisierter Gewalt und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ausdrücklich als Grundlage einer Sanktion genannt.

In solchen Fällen leitet die Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen Berlin-Brandenburg (LKBB) ein Ordnungsverfahren ein. Diese kann eine Verwarnung, Geldbuße, Sperre, zeitliche oder dauernde Verweisung von Turnieren aussprechen.

Wenn Mitglieder des Förder- oder Landeskaders Berlin-Brandenburg betroffen sind, kann der Beirat Sport die Betroffenen aus dem aktuellen Kader ausschließen/suspendieren und die Startgenehmigung für einzelne Starts (z.B. Championate) nicht erteilen bzw. zurückziehen.

3. Vorfälle am Rande einer PLS (z.B. abends im Hotel oder in der Diskothek) und im Rahmen des Trainings

Die LPO findet keine unmittelbare Anwendung. Eine Ordnungsmaßnahme ist grundsätzlich möglich, sofern ein Zusammenhang zum Pferdesport hergestellt werden kann. In diesen Fällen ist eine besonders sorgfältige Prüfung geboten. Die LPO dient primär dazu den Turniersport zu regeln, sie erhebt keinen Anspruch darauf, das Verhalten aller Pferdesportler in allen Lebensbereichen umfassend zu regeln. Dort sind in erster Linie die allgemeinen Strafgesetze anwendbar. Darüber hinaus kann auf Antrag des LPBB an die FN die Erteilung einer Jahresturnierlizenz durch die FN verweigert oder eine bestehende Lizenz entzogen werden.

Wenn Mitglieder des Förder- oder Landeskaders Berlin-Brandenburg betroffen sind, kann der Beirat Sport die Betroffenen aus dem aktuellen Kader ausschließen/suspendieren und die Startgenehmigung für einzelne Starts (z.B. Championate) nicht erteilen bzw. zurückziehen.

Im Übrigen können gemäß Satzung des LPBB ggf. vorhandene Trainerlizenzen entzogen werden (siehe Vorfälle im Rahmen des Trainings).

9. Qualifizierung/Bildung der Trainer*innen

Das Thema "Schutz vor sexualisierter Gewalt" wurde durch die Deutsche Reiterliche Vereinigung verbindlich in das Ausbildungssystem und die Lehrkonzeption der Amateurtrainer*innen integriert. Seit dem 01.03.2012 müssen angehende Trainer*innen einen Ehrenkodex unterschreiben. Seit dem 01.01.2014 muss jede*r Ausbilder*in, der/die eine Trainerausbildung gemäß Ausbildungs- und Prüfungsordnung der FN anstrebt, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis – nicht älter als 6 Monate – vorlegen. Das Thema Prävention Sexualisierte Gewalt wurde im Herbst 2018 als verbindliches Weiterbildungsmodul in das Programm der jährlichen Landestrainerseminare Dressur, Springen, Vielseitigkeit, Voltigieren und Fahren am Bundesstützpunkt in Warendorf integriert. Am 27.05.2025 wurden alle ehrenamtlichen für den LPBB tätigen Landes- und Stützpunkttrainer*innen und Betreuer*innen von Landesvertretungen Berlin-Brandenburg in einer Basisschulung „Kinderschutz im Sport“ des LSB Berlin e.V. geschult. Dabei haben sich die Teilnehmer*innen damit auseinandergesetzt, was unter dem Begriff Kindeswohlgefährdung verstanden wird (inkl. Definitionen, Zahlen und Fakten). Weiterhin haben sie mögliche Anzeichen von Kindeswohlgefährdung und den Umgang bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung kennengelernt. Die Möglichkeiten, wie sexualisierter Gewalt im Sport vorgebeugt werden kann, wurden zudem erarbeitet. Fortführend müssen von dieser Personengruppe regelmäßig im Zwei-Jahres-Rhythmus Schulungen und Fortbildungen zum Thema Kinderschutz und der Prävention jeglicher Gewalt im Sport selbständig wahrgenommen und gegenüber dem LPBB nachgewiesen werden.

10. Handlungsleitfaden des LPBB

Im Jahr 2013 wurde seitens der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) den Landesverbänden gegenüber ein Handlungsleitfaden an die Hand gegeben: Was muss ich tun, wenn ich mit dem Thema konfrontiert werde? Betreffende Hinweise zum Thema Öffentlichkeitsarbeit, Präventionsmaßnahmen auf LV-Ebene, Maßnahmen der FN und Ansprechpartner in der FN.

Bei Meldungen von Vorfällen erfolgt eine schriftliche Dokumentation auf einem Musterformular, um die wesentlichen Sachstände, Umstände und Hinweise so gut wie

möglich zu erfassen. Zudem wird immer auch auf die weiteren Ansprechpersonen bei der FN und den LSB's sowie die ebenfalls auf der Homepage des LPBB hinterlegten Beratungs- und Notdienststellen hingewiesen.

11. Interventionsschritte des LPBB

1. Der betroffenen Person zuhören, Glauben schenken
2. Ruhe bewahren
3. Die betroffene Person schützen und ihre/seine Persönlichkeitsrechte wahren
4. Dokumentieren der anvertrauten Information. Wertungen und Interpretationen separat dokumentieren. Hierbei das Alter, Geschlecht(-sidentität m/w/d), die Entwicklung der betroffenen Person berücksichtigen, keine Entscheidungen über den Kopf der/des Betroffenen treffen, keine Informationen an den Menschen unter Verdacht geben
5. Überprüfen der eigenen Gefühle und Empfindungen
6. Die/Den Kinderschutzbeauftragte/-n des LPBB kontaktieren
7. Die/Der Kinderschutzbeauftragte plant nächste Schritte
8. Die/Der Kinderschutzbeauftragte nimmt Kontakt zu einer Fachberatungsstelle auf und holt Rat ein
9. Bei einem konkreten Verdacht informiert die/der Kinderschutzbeauftragte das Präsidium
10. Das Präsidium erörtert gemeinsam mit der/dem Kinderschutzbeauftragten weitere mögliche vereinsinterne und rechtliche Schritte

12. Verhaltensregeln für alle ehren- und hauptamtlich tätigen Personen im LPBB

Die folgenden Verhaltensregeln gelten für alle ehren- und hauptamtlich tätigen Personen im LPBB, die Kinder und Jugendliche betreuen oder beaufsichtigen.

Verantwortliche Personen wie Trainer*innen und Betreuer*innen im Ehren- und Hauptamt:

→ *tätigen keine diskriminierenden Äußerungen über Herkunft, sexuelle Identität, Aussehen, Religion etc. Oben genannte Äußerungen durch Kinder, Jugendliche und Sportler*innen werden angemahnt.*

→ *ermöglichen ein respektvolles Klima im Miteinander. Kinder, Jugendliche und Sportler*innen werden nicht beleidigt, erniedrigt oder sexualisierter Sprache ausgesetzt.*

→ *halten den Zugang zu Trainingsstätten offen, besonders bei Einzeltrainings werden keine Türen geschlossen.*

→ *nehmen keine Kinder und Jugendlichen in ihre Privatbereiche,*

*z. B. Haus, Garten, Umkleidekabine, Wohnung der Trainer*in.*

→ duschen nicht gemeinsam mit Kindern oder Jugendlichen.

→ übernachten (auch bei Turnierfahrten) nicht mit Kindern und Jugendlichen allein in einem Raum.

→ haben keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen.

→ geben keine Geschenke an Kinder und Jugendliche, die nicht mit dem Team abgesprochen sind.

→ haben keinen körperlichen Kontakt gegen den Willen der Kinder und Jugendlichen.

*→ haben keine sexuelle Beziehung zu Sportler*innen, die jünger als 18 Jahre alt sind.*

→ halten bei Bild- und Videoaufnahmen das Datenschutzgesetz ein und holen die Erlaubnis des Kindes, der/-s Jugendlichen ein.

13. Ansprechpersonen und Kinderschutzbeauftragte im LPBB

Das Präsidium des LPBB benennt Frau Fina Buchmann (hauptamtliche Mitarbeiterin in der LPBB-Geschäftsstelle für die Bereiche Jugend und Sportförderung) als Ansprechperson und Kinderschutzbeauftragte in Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt. Die Ansprechperson koordiniert die Umsetzung der Maßnahmen des Präventionskonzepts. Die Kontaktdaten der Ansprechperson sind auf der Verbandshomepage veröffentlicht. Die Ansprechperson arbeitet im Auftrag des LPBB und auf der Basis der Beschlüsse des Präsidiums.

Fina Buchmann = Ansprechperson und Kinderschutzbeauftragte im LPBB

Erreichbarkeit:

- Montag bis Donnerstag unter Tel: 030 / 300 922 -11 und unter folgenden

- E-Mail-Adressen: buchmann@lpbb.de

jugend@lpbb.de

kader@lpbb.de

14. Weitere Anlaufstellen und Kooperationspartner

Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)

Ansprechpartnerin: Annika Schalück

E-Mail: aschalueck@fn-dokr.de

Tel: 02581-636 21 98

Landessportbund Brandenburg e.V.

Ansprechpartner: Steffen Müller

E-Mail: s.mueller@sportjugend-bb.de

Tel: 0331-585 672 21; Mobil: 0160-90651564

Landessportbund Berlin e.V.

Ansprechpartnerin: Sarah Siegel

E-Mail: Sarah.Siegel@Kinderschutz-im-Sport.Berlin

Tel: 0159-019 495 29

15. Allgemeine Anlauf- und Beratungsstellen (ohne Vollständigkeit)

Kindernotdienst

- Berliner Notdienst Kinderschutz - berliner-notdienst-kinderschutz.de - 030-61 00 61 (rund um die Uhr)

- jugendnotmail: Onlineberatung für Kinder & Jugendliche: kostenlos, vertraulich, 24/7 - jugendnotmail.de/

Sexueller Missbrauch

- bundesweite „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“: unabhängige, anonyme und kostenfreie Unterstützung für Betroffene und Menschen - 0800-225 5530 (Mo, Mi, Fr 9-14Uhr sowie Di, Do 15-20Uhr) *Das „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ ist ein Angebot unter fachlicher Leitung von N.I.N.A. e.V. (nina-info.de).*

- FN Betroffenenrat: BetroffenenRat der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) gegen sexualisierte Gewalt im Pferdesport - pferd-aktuell.de/betroffenenrat

- Tauwetter e.V.: Anlaufstelle für Männer, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexualisierter Gewalt ausgesetzt waren - tauwetter.de

- Berliner Jungs: Hilfe für Jungen bei sexualisierter Gewalt - <https://jungs.berlin/> - 030-236 339 83

- LARA: Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Frauen - lara-berlin.de; nein-heisst-nein-berlin.de - 030-216 88 88 (persönliche und telefonische Beratung Mo-Fr von 9 - 18Uhr)

- Innocence in Danger: sexualisierte Gewalt im digitalen Raum - <https://innocenceindanger.de/>

Gewalt & Diskriminierung

- Anlauf gegen Gewalt: Unabhängige Anlaufstelle bei Gewalt & Missbrauch im Spitzensport - anlauf-gegen-gewalt.org - 0800-90 90 444 (Mo 11-14Uhr, Do 15-19Uhr)

- Safe Sport: Unabhängige Anlaufstelle für Betroffene sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport - ansprechstelle-safe-sport.de - 0800-11 222 00

- Antidiskriminierungsstelle des Bundes: Beratung telefonisch oder digital, Faktencheck, Hilfe für Ratsuchende - wir-beraten-sie.de - 0800-546 54 65 (Mo-Do 9-15Uhr)

16. Literaturverzeichnis

Präventionskonzept der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. und des Deutschen Olympische Komitees für Reiterei e.V. (Stand 01.08.2019)

Sexualisierte Gewalt im Sport, Handlungsleitfaden für die Landesverbände Pferdesport (Stand: 01.05.2017)

Handbuch Kinderschutz des Landessportbundes Berlin e.V.

Jugendordnung der Deutschen Sportjugend (am 26.10.2024 mit Wirkung zum 27.10.2024 von der Vollversammlung der Deutschen Sportjugend (dsj) beschlossen)

»Safe Sport«– Ein Handlungsleitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport der DSJ und DOSB (12/23)

Kinderschutzkonzept des LSB Brandenburg e.V.

Satzung des LSB Berlin e.V. (25.11.2022)

Satzung des Landesverbandes Pferdesport Berlin-Brandenburg e.V. (25.04.2025)

Homepage LPBB: <https://www.lpbb.de/jugend/kindeswohl-und-jugendschutz.html>